

## Steuerspartipps 2019



Vor dem Jahreswechsel geht es in vielen Betrieben drunter und drüber. Vieles muss unbedingt noch vor dem 31.12. erledigt werden. Um Sie steuerlich optimal auf den Jahreswechsel vorzubereiten, haben wir nützliche Steuertipps für Sie zusammen getragen, die Ihnen helfen sollen, auch im Finanzbereich die richtigen Entscheidungen zum Jahresende zu treffen!

### **Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das bedeutet, dass grundsätzlich nur Zahlungen ergebniswirksam sind (also den Gewinn verändern) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) der Fall ist. Wenn Sie also Ihren Jahresgewinn beeinflussen möchten, dann ziehen Sie Ausgaben vor bzw. verschieben Sie Aufwände und/oder Erträge auf das nachfolgende Jahr! Aber bitte beachten Sie, dass beim Zufluss-Abfluss-Prinzip für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben mit Fälligkeit am Jahresende (z. B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten ist.

### **Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblicher Mitunternehmerschaft**

Der Gewinnfreibetrag besteht aus zwei Teilfreibeträgen - dem Grundfreibetrag und dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag. Wird nicht investiert (Anschaffungen > der GWG-Grenze mit € 400 netto), so steht natürlichen Personen (mit betrieblichen Einkünften) jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000 zu (maximaler Freibetrag also € 3.900). Übersteigt der Jahresgewinn jedoch € 30.000, so kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzukommen. Sollten Sie also ein gutes Geschäftsjahr in Aussicht haben und noch investieren wollen, so stehen wir Ihnen sehr gerne mit Rat und Tat zur Verfügung!

### **Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern**

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,- netto (= geringwertige Wirtschaftsgüter oder GWG) können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden und werden somit bereits in diesem Jahr voll erfolgswirksam. Dies gilt auch, wenn die GWGs noch kurz vor dem Jahreswechsel angeschafft werden. Aber Achtung - die tatsächliche Ausgabe muss beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner noch im Jahr 2019 erfolgen (die Rechnung alleine reicht also nicht!). Hinweis: Bei noch in 2019 geplanten größeren Anschaffungen lohnt sich das Gespräch mit Ihrem Steuerberater, denn ab 1.1.2020 wird die GWG-Grenze auf € 800 netto angehoben. Dennoch kann sich in Bezug auf den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag eine Anschaffung noch in 2019 lohnen - bitte sprechen Sie diesbezüglich vor der Anschaffung mit Ihrem Steuerberater!

### **Halbjahresabschreibung für kurz vor Jahresende getätigte Investitionen**

Auch für Anschaffungen kurz vor dem Jahreswechsel steht Ihnen eine Halbjahresabschreibung zu! Wesentlich für den Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist hierbei die Inbetriebnahme des

Wirtschaftsgutes. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht beglichen sein.

### **Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer**

Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt derzeit bei € 30.000,00 (Nettoumsatz). Ab dem 1.1.2020 wird diese auf € 35.000,00 Nettoumsatz erhöht. Für diese Grenze sind im Wesentlichen die steuerbaren Umsätze relevant. Das bedeutet, dass bestimmte nicht steuerbare Umsätze (z.B. i.g. Leistungen) nicht einzubeziehen sind. Einmal in fünf Jahren kann die Umsatzgrenze um maximal 15 % überschritten werden.

### **Ertragsteuerfreie (Weihnachts-)Geschenke und Feiern für Mitarbeiter**

Ein schönes Zuckerl für Mitarbeiter - Betriebsveranstaltungen, z.B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,00 pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke, wie z. B. auch Gutscheine, die nicht in Bargeld abgelöst werden können, sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Wesentlich ist, dass diese Vorteile allen Mitarbeitern gewährt werden. Aber bitte beachten Sie: Bargeschenke sind für den Mitarbeiter immer steuerpflichtig! Bitte wenden Sie sich bei Fragen rechtzeitig an Ihre Lohnverrechnung!

### **Spenden**

Spenden an begünstigte Spendenempfänger aus dem Betriebsvermögen dürfen 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Je nach der zu erwartenden Gewinnsituation kann es daher günstiger sein, eine Spende auf Anfang 2020 zu verschieben. Die aktuelle Liste der begünstigten Spendenempfänger finden Sie bitte unter

<https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/ListebeguenstigterEinrichtungen.pdf>.

### **Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für 2014**

Bitte beachten Sie: mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2014 aus.

Registrierkasse Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren. Die Überprüfung des signierten Jahresbeleges ist verpflichtend bis zum 15. Februar des Folgejahres (also 2020) vorgesehen. Sie kann entweder manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden. Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.